Entwurf Stand 04.03.2019

LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Begründung

zur

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Südradde“

(LSG CLP 50)

in der Stadt Löningen und den Gemeinden Lastrup, Lindern, Molbergen, Landkreis Cloppenburg

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Gebietsbeschreibung 4

2.1 Abgrenzung 4
2.2 Naturräumliche Grundlagen 5

3 Rechtlicher Rahmen 5

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz 5
3.2 Flächen mit Bindung 5

4 Inhalte der Verordnung 5

4.1 Schutzzweck 5
4.2 Verbote und Gebote 6
4.3 Freistellungen 8
4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange 9
4.3.2 Landwirtschaft 9
4.3.3 Fischerei 10
4.3.4 Jagdausübung 10
4.3.5 Modellflugplatz 10

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise 10

5.1 Anordnungsbefugnis 10
5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 11
5.3 Sonstige Hinweise 11

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet 4

Tabellen

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung 7

Anhang

Anhang 1: Meldegrenze des Vogelschutzgebietes im Landkreis Cloppenburg, Teilbereich Südradde 12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Bei der Niederung der Südradde handelt es sich um ein schutzwürdiges Gebiet nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU-Vogelschutzrichtlinie vom 25.04.1979). Nach Ermittlung und Bewertung des Vogelbestandes im Gebiet anhand definierter Fachkriterien erfolgte die Meldung an die EU als „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ im Juni 2007 durch das Land Niedersachsen. Das Meldeverfahren wurde mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 02.09.2009 abgeschlossen.

Aus Artikel IV der Vogelschutzrichtlinie und § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich die Verpflichtung der Nationalstaaten, die Rechtsetzung der EU in Nationales Recht bzw. eine nationale Schutzkategorie zu überführen.

Mit der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird diesen internationalen Verpflichtungen Rechnung getragen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Das LSG „Südradde“ befindet sich ca. 5 km nördlich der Ortslage von Löningen und erstreckt sich ca. 10 km in nordöstliche bzw. südwestliche Richtung, dem Lauf des namensgebenden Gewässers „Südradde“ folgend. Das LSG umfasst den in der nebenstehenden Karte gekennzeichneten Teil der Niederung der Südradde sowie den Gewässerlauf auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg. Die Abgrenzung folgt im Wesentlichen den in der Örtlichkeit vorhandenen Landschaftsmarken mit hohem Wiedererkennungswert sowie den oberhalb der Niederung auf der Geest gelegenen Straßen bzw. Wegen und spart vorhandene Hofstellen und Wohnbebauung aus. Einzelne Stallgebäude dagegen sind in das Schutzgebiet integriert. Das LSG weist Breiten von ca. 300 m an der schmalsten Stelle und 1,6 Km an der breitesten Stelle auf und besitzt eine Längsausdehnung von rd. 19 Km. Die Gesamtfläche des LSG beträgt auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg rd. 1.703 ha.

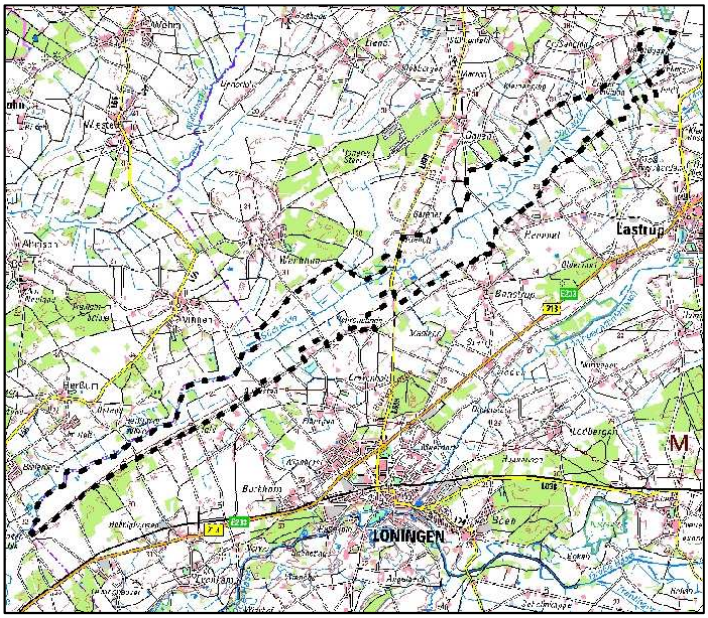

Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“. Nach der Gliederung des Landschaftsrahmenplanes wird der Bereich des Schutzgebietes der Cloppenburger Geest zugeordnet. Diese ist gekennzeichnet durch die von Niederungen durchzogenen Geestrücken. Innerhalb der Niederungen zwischen den Geestrücken haben sich entsprechende wasserbeeinflusste Böden, insbesondere auch Niedermoorböden entwickelt. Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung dieser Niederungen, mit ihrer speziellen Bewirtschaftung und ihrem Arteninventar.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 3 der EU Vogelschutzrichtlinie ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, für die im Anhang der Richtlinie genannten Arten Maßnahmen zu treffen, die ein dauerhaftes Vorkommen der Arten sichern. Unter anderem ist als Maßnahme auch die Einrichtung von Schutzgebieten vorgesehen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet deren Erfüllung in der Ausweisung des Schutzgebietes.

3.2 Flächen mit Bindung

Innerhalb des LSG befinden sich auf einer Fläche von rd. 335 ha Flächen, welche entweder einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop tragen oder Kompensationsfläche für Bauleitplanungen der Kommunen sind. Diese Flächen werden zum größten Teil durch den Landkreis Cloppenburg erworben und verwaltet. Diese Flächen unterliegen somit bereits einem gesetzlichen Schutz, so dass darüber hinausgehende Einschränkungen des Eigentums durch die Schutzgebietsverordnung auf einem Großteil der Flächen nicht anzunehmen sind.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, verboten. Betroffen von dem Biotopschutz sind Sumpf- und Niedermoorbiotope, tlw. Grünland und Flutrasen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 26 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

als Landschaftsschutzgebiet rechtsverbindlich festgesetzt werden. Der aus den gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Notwendigkeiten abgeleitete Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Zielarten des Naturschutzes für den Bereich der Südradde sind die Wiesenweihe, der Große Brachvogel, der Kiebitz und die Uferschnepfe. Den Ansprüchen dieser Arten passen sich die in der Verordnung formulierten Ziele an. Im Wesentlichen zielt der Schutz daher auf die Erhaltung der freien, von Grünland geprägten und weitgehend gehölzfreien Landschaft ab. Damit sollen die Nahrungs- und Bruthabitate der Arten gesichert werden. Soweit der Schutz dieser „Leitarten“, welche besondere Ansprüche an die Qualität des Lebensraumes stellen, gewährleistet ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Schutzmaßnahmen sich auch positiv auf weitere Arten auswirken.

4.2 Verbote und Gebote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine besondere Bedeutung kommt in Landschaftsschutzgebieten bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu.

Die in der Verordnung formulierten Einschränkungen zur Erreichung des Schutzzieles wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr durch naturschutzfachliche Festlegungen ist somit nicht oder nur geringfügig gegeben. Soweit Beschneidungen der Eigentumsrechte erfolgen, wurden diese so formuliert, dass sie durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt sind und in der Regel keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden können.

Durch Verbote sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope zur Sicherung des Bestandes an Wiesenvögeln gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenauflagen oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.

Unberührt von den Verboten der Verordnung bleiben bestehende Eigentumsrechte und die Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen. Im vorliegenden Fall sind davon insbesondere auch Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen betroffen, welche instandgesetzt oder auch erneuert werden dürfen. Die Neuanlage von Drainagen in Flächen, die bisher nicht künstlich drainiert waren, ist dagegen ausgeschlossen. Durch die vorrangige Sicherung des Bestandes werden die bestehenden Eigentumsrechte gewahrt und eine Entschädigungspflicht wird in der Regel nicht ausgelöst.

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung
Grünland umzubrechen, zu fräsen, die Grünlandnarbe anderweitig zu zerstören oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	Schutz des Grünlandes als wesentliche Grundlage des Vogelbestandes als Nahrungs- und Bruthabitat in ausreichend guter Qualität. Einbezogen ist insbesondere auch der Schutz des Bodens zur Sicherung der Nahrungsquelle in Form von diversen Wirbellosen.
Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,	Schutz der Pflanzenartenvielfalt im Grünland als Basis eines vielfältigen Insektenvorkommens und Förderung der Biodiversität. Weiterhin auch Vermeidung von direkten Schädigungen der Wirbellosenfauna (Heuschrecken, Schmetterlinge etc.) durch Einfluss schädigender Substanzen.
eine Erneuerung der Grünlandnarbe,	Sicherung der Artenvielfalt von einseitiger Verschiebung des Artengefüges hin zu landwirtschaftlichen Hochleistungsgräsern. Vermeidung von Reinsaaten nach Umbruch oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Neuanlage von Grünland.
die Bodengestalt, das Bodengefüge, den Wasserhaushalt, die Grundwasserflurabstände zu verändern, insbesondere durch Kuhlen, Bodenauftrag und Drainieren, Gewässer auszubauen oder zu verrohren	Sicherung des natürlichen Bodenreliefs mit vielfältigen Standortvarianzen, insbesondere Erhalt von Bereichen mit verschiedenen Feuchteverhältnissen. Dieses sichert das Vorkommen von teilw. stocherfähigen Böden und dient dem Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten.
die Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,	Schutz der Vögel vor Störungen während der Brut- und Setzzeit. Vermeidung von Gelegeverlusten durch zu häufige Störungen. Verringerung des Zusammentreffens verschiedener Störungsquellen.
Kot aus der Geflügelhaltung auf das Grünland aufzubringen	Vermeidung der Ausbreitung von Tierseuchen über Geflügelkot. Neben dem Schutz der Wildvögel dient das Verbot auch dem Schutz von Nutzgeflügel, da eine Seuchenverbreitung durch Wildvögel auf Grund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Wildvögel wahrscheinlicher ist als in weniger gut besuchten Bereichen.
bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind, Lagerstätten anzulegen Wege neu oder auszubauen,	Erhalt des Landschaftsbildes und Vermeidung von Flächenverlusten und Störungen durch die Nutzung der baulichen Anlagen. Betroffen sind unter anderem auch Weideställe, deren Errichtung grundsätzlich verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung ist.

Verbot / Gebot	Zielstellung
Erstaufforstungen durchzuführen oder bisher wald- bzw. gehölzfreie Flächen mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen, die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, oder Einzelbäumen, die Anlage von Kurzumtriebsplantagen aus Gehölzen oder Sonderkulturen mit z.B. Miscanthus, Durchwachsene Silphie etc.,	Sicherung der Weitläufigkeit der Landschaft als Grundlage der Erhaltung von Wiesenvögeln. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Zielarten ergeben sich aus der Ansiedlung von Gehölzen im Gebiet Konflikte, die geeignet sind, die Eignung des Gebietes zu zerstören.
Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen,	Grundsätzliche Sicherung des typischen Landschaftsbildes des Niederungsbereiches.
forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres durchzuführen, das Gebiet während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten, das Gebiet außerhalb der Wege zu befahren, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer anzuzünden, die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, organisierte Veranstaltungen durchzuführen, Hunde frei laufen zu lassen,	Vermeidung von Störungen, insbesondere während der Brut- und Setzzeit zur Verhinderung von Gelegeverlusten durch Störungen.
das Angeln und die Reusenfischerei während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,	Vermeidung von Störungen durch Betreten von empfindlichen Bereichen.
das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen.	Sicherung des ungestörten Naturgenusses und der ruhigen Erholung in der Landschaft sowie allgemeine Vermeidung von Störungen insbesondere für Tierarten.

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche zur Erreichung der Schutzziele notwendig sind, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Die Listung der Freistellungen dient dazu, eindeutig klarzustellen, dass diese Handlungen mit den Schutzzielen vereinbar sind. Die gesetzlichen Regelungen zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) und Artenschutz (§ 44 BNatSchG) bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt und sind somit weiterhin rechtskräftig.

4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Da bei Errichtung baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, steht diese unter Zustimmungsvorbehalt oder die Freistellung von baulichen Anlagen ist an definierte Maßgaben gebunden, bei deren Einhaltung von einer Verträglichkeit mit den Schutzzielen ausgegangen werden kann. Durch den Zustimmungsvorbehalt kann die Anordnung der baulichen Anlagen in der Fläche und deren Volumen mit Blick auf die Schutzziele abgestimmt werden. Die Reglementierung der baulichen Anlagen zielt insbesondere auf die Erstellung von Weideunterständen und die Einrichtung von landwirtschaftlichen Lagerflächen ab, die verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind und durch den Bauherren demnach grundsätzlich eigenverantwortlich errichtet werden dürfen. Festzuhalten ist, dass die Weidehaltung bzw. die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht im Sinne des Gebietsschutzes. Die Errichtung von Weideställen zur Sicherung einer Weidenutzung ist somit im Sinne des Gebietsschutzes.

Freigestellt von den Verboten der Verordnung sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, die Unterhaltung der Wege inkl. der Erhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der Straßen- und Wegedecke in der gleichen Breite, der Wegesicherung, Gewässerunterhaltung etc. Damit können derartige Arbeiten grundsätzlich ohne weitere Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Grundsätzlich freigestellt ist auch das Betreten des Gebietes für die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten (Pächter) oder öffentlichen Stellen in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten. Eine Erschwernis der Bewirtschaftung durch die Einschränkung des Betretungsrechtes ist somit nicht gegeben.

4.3.2 Landwirtschaft

Grundsätzlich freigestellt ist die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen. Eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung würde für die betroffenen Betriebe eine deutliche Beschränkung der Eigentumsrechte bedeuten und gleichzeitig nur einen geringen Nutzen für den Vogelschutz erbringen. Das sogenannte Wechselgrünland stellt kein Dauergrünland dar, da es im förderrechtlichen Sinne den Ackerflächen gleichgestellt ist, als dass aus förderrechtlicher Sicht unter Einhaltung der förderrechtlichen Zeitvorgabe als Ackerfläche genutzt werden oder in eine solche umgewandelt werden kann. Unberührt bleibt jedoch der § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist.

Die getroffenen Einschränkungen betreffen somit ausschließlich das Grünland, welches in der Verordnungskarte als solches dargestellt wird. Die landwirtschaftliche Bodennutzung stellt den wichtigsten Faktor für die Erhaltung des Gebietes dar. Insofern soll auch durch die Verordnung eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes unter Berücksichtigung des Vogelschutzes weiterhin ermöglicht werden. Das durch den Landkreis Cloppenburg durchgeführte Gelegeschutzprogramm hat einen guten Erfolg, so dass Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Frühjahr nahezu vollständig vermieden werden. Wesentlich für den Erfolg des Schutzgebietes hinsichtlich der Erreichung der Schutzziele ist jedoch auch die ausreichende Nahrungsversorgung der (Jung)Vögel, insbesondere mit proteinreicher Nahrung nach dem Schlupf. Zum Schutz der Insekten und Erhalt eines diversen Bodenlebens wird daher das kleinflächige Fräsen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde freigestellt. Eine Erneuerung des Grünlandes ist nur ohne bodenwendende Bearbeitung (Fräsen oder Pflügen) zulässig. Eine Zulassung von Fräsen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen. Zur Untermauerung und Bestätigung der landwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit soll die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde beteiligt werden, so dass eine Gegenüberstellung und Abwägung der landwirtschaftlichen und ökologischen Notwendigkeiten sachgerecht erfolgen kann.

4.3.3 Fischerei

Zur Vermeidung von Störungen wurde im Rahmen von Vorgesprächen mit den betroffenen Fischereivereinen vereinbart, dass der Zugang zum Gewässer nur über festgelegte Zonen erfolgen soll und unmittelbar entlang des Gewässers innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens die Bewegungsfreiheit der Angler nicht eingeschränkt wird. Innerhalb dieser in der Verordnungskarte festgelegten „Fischereizonen“ sollen auch die Reusen zum Aalfang ausgelegt werden, von denen aufgrund der verpflichtend durchzuführenden zweimaligen Kontrolle pro Tag ein besonderes Störungspotential ausgeht.

Im Übrigen sollen Störungen der Brutvögel durch Fischer über die Begrenzung der zeitgleich am Gewässer anwesenden Angler vermieden werden. Die nach Umsetzung der Verordnung und Begrenzung der Zahl der Fischereiausübenden noch möglichen Störungen sind als gebietsverträglich einzustufen und werden sowohl den Belangen der Angler als auch denen des Gebietsschutzes gerecht.

Außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) bestehen für die Fischerei keine Reglementierungen.

4.3.4 Jagdausübung

Die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt und widerspricht im Allgemeinen nicht den Schutzzielen der LSG Verordnung. Die zur Ausübung der Jagd notwendigen fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern sind jedoch nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Somit kann insbesondere der Standort neuer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde an die Erfordernisse des Gebietsschutzes angepasst werden.

4.3.5 Modellflugplatz

Der im Gebiet vorhandene Modellflugplatz ist im Rahmen der bestehenden Genehmigung freigestellt. Eigentumsrelevante Einschränkungen bestehen somit nicht. Eine Erweiterung der Genehmigung bzw. eine Vergrößerung der Flugzonen soll jedoch nicht erfolgen, da die Benutzung von derartigen Fluggeräten eine Störung des Gebietes verursacht und mit den Schutzzielen voraussichtlich nicht vereinbar ist.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. ein aktuelles Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung der „Südradde“ zum LSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 8, 9 und 11 der LSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg

Johann Wimberg

Landrat

Anhang 1: Meldegrenze des Vogelschutzgebietes im Landkreis Cloppenburg, Teilbereich Südradde